

## Der demokratische Rechtsstaat und die Fliegerbomben

Univ.-Ass. MMag. Dr. Andreas W. Wimmer, Innsbruck

Mit den Entscheidungen des VfGH<sup>1</sup> und zuletzt des OGH<sup>2</sup> hat ein jahrelanger Rechtsstreit zwischen der Stadt Salzburg und dem Bund ein Ende gefunden. Den Entscheidungen kommt über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung zu, da es um die im allgemeinen Interesse liegende Frage geht, ob „der Staat“ oder der jeweilige private Grundeigentümer für die Kosten der Suche nach im Erdreich verborgenen Fliegerbomben-Blindgängern aus dem Zweiten Weltkrieg aufzukommen hat. Die Begründungen beider Entscheidungen lassen sich auf den Punkt bringen, dass es keine gesetzliche Bestimmung gibt, die den Bund zu einer solchen Suche oder zur Tragung der einschlägigen Kosten verpflichtet.

Freilich: Der Rechtsstreit zog sich in die Länge und der Ball wurde zwischen den Höchstgerichten hin- und hergespielt. Doch gerade daran wird deutlich, dass die befassten Gerichte (LG Salzburg, OLG Linz) und Höchstgerichte (OGH, VfGH) es sich alles andere als leicht machten, die vorgebrachten Argumente sorgfältig gegeneinander abwogen und die österreichische Rechtsordnung akribisch nach gesetzlichen Vorschriften durchsuchten, die eine taugliche Rechtsgrundlage für die von der Stadt Salzburg geltend gemachten Ansprüche bieten könnten. Und in der Tat konnte zu Beginn des Prozessreigens niemand mit Sicherheit voraussagen, wie das letztgültige Urteil ausfallen würde. Zu viele Rechtsvorschriften wurden von der Klägerin ins Spiel gebracht (etwa Bestimmungen aus dem Bundes-Verfassungsgesetz, der Europäischen Menschenrechtskonvention, dem Kriegsmaterialgesetz, dem Sicherheitspolizeigesetz, dem Waffengesetz, dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch sowie dem Amtshaftungsgesetz) und zudem war bei der Mehrzahl dieser Vorschriften unklar, wie sie konkret auszulegen sind.

Vor diesem Hintergrund vermag die Prägnanz der Entscheidungen von VfGH und OGH auf den ersten Blick zu überraschen. Ein näheres Hinsehen aber zeigt, dass sie konsequent und rechtsrichtig sind:

In den Verfahren hat sich herausgestellt, dass die einzige Bestimmung der österreichischen Gesetzesordnung, die die Aufgaben des Staates in Bezug auf die Entsorgung sprengkräftiger Kriegsrelikte aus dem Zweiten Weltkrieg regelt, § 42 Waffengesetz ist. Alle anderen ins Treffen geführten Vorschriften erwiesen sich bei näherer Prüfung als unanwendbar. In § 42 Abs 4 und 5 Waffengesetz ist festgelegt, dass der Bund für die

---

<sup>1</sup> 10.3.2011, A 4/09.

<sup>2</sup> 17.10.2012, 7 Ob 133/12b.

Sicherstellung und Entsorgung solcher Kriegsrelikte zuständig ist, wenn sie – auf welche Weise auch immer (sei es durch Freilegung, sei es durch gesicherte Ortung vermittelt technischer Hilfsmittel) – *wahrgenommen*, also mit menschlichen Sinnesorganen erfasst wurden. Liegt ein Fliegerbomben-Blindgänger aus dem Zweiten Weltkrieg also frei zutage oder lässt sich sein Vorhandensein mit Sicherheit feststellen, dann übernimmt der Bund die Sicherstellung und Entsorgung. Er trägt auch die Kosten dafür.

Es gibt dagegen in der gesamten österreichischen Rechtsordnung kein einziges Gesetz, das dem Bund die Suche nach – nur möglicherweise(!) – im Boden verborgenen Kriegsrelikten überantwortet. Eine einschlägige gesetzliche Regelung zu schaffen, ist Aufgabe des (Bundes-)Gesetzgebers und somit der (Bundes-)Politik. Mit anderen Worten: Die Politik ist am Zug und ist dies auch schon seit längster Zeit.

Stattdessen gefielen sich Politiker darin, Kritik an den gerichtlichen Entscheidungen zu üben. Es waren Stimmen zu hören, die gar von einer „Justizgroteske“ oder „zynischer Wortklauberei“ sprachen.<sup>3</sup> Solcherlei „Kritik“ ist nicht bloß unsachlich, sondern in hohem Maße bedenklich: Die Prinzipien der Demokratie, der Gewaltenteilung und des Rechtsstaates, von denen die österreichische Bundesverfassung und mit ihr die gesamte österreichische Rechtsordnung getragen sind, verbieten es den Gerichten, den Gesetzgeber von seinem Stuhl zu verdrängen und an seiner Stelle tätig zu werden. Wenn etwas „grotesk“ ist, dann der Vorwurf an die Gerichte, sie seien an einer von der Politik (vorgeblich) nicht opportun empfundenen Rechtslage „schuld“.

Es bleibt festzuhalten, dass nicht die Gerichte dafür verantwortlich sind, wenn die herrschende Gesetzeslage als unangemessen erachtet wird. Diese Gesetzeslage indes ist nicht in Stein gemeißelt. Ändern kann sie jedoch einzig und allein der Gesetzgeber.

---

<sup>3</sup> Siehe nur die SN-Artikel vom 13.3.2008 (gedruckt, S. 5) und vom 2.3.2012 (online, Nr 5854).